

Keine Rede von sexueller Selbstbestimmung

Eine Einführung in das Thema „Sexualität und Sklaverei“

Irmtraud Fischer – Daniela Feichtinger

Während der Publikationsvorbereitungen zu diesem Band flammte im Kontext der hollywoodschen Filmindustrie die Debatte um sexuelle Übergriffe gegen Frauen auf und provozierte eine weltweite Solidaritätsbekundung, die sich in der Enthüllungsplattform *#metoo* niederschlägt. Eines der ältesten Themen der Frauenbewegungen gewann auf diese Weise die Rechtfertigung des Glamours und wurde auch als ernsthafte Diskussion, meist allerdings beschränkt auf Kunstkreise, hoffähig gemacht. Als in Frauenfragen Erfahrene fragen wir uns, wie lange die Aufmerksamkeit – und damit auch die Achtsamkeit – in unserer schnelllebigen Gesellschaft wohl andauern und wie bald das Bewusstsein für einen skandalösen Missstand in Geschlechterdemokratien wieder sang- und klanglos verschwinden wird...

Die Untersuchung – in den meisten Kulturen der Geschichte meist fehlender – sexueller Selbstbestimmung wird in den Wissenschaften teils immer noch als ungünstiges Thema gebrandmarkt, dem man sich besser nicht widmet – noch dazu, wenn die Forschenden weiblichen Geschlechts sind. Weiße Flecken in der biblischen Wissenschaft gibt es nur noch sehr selten. Aber es gibt noch viele helle Graubereiche, von denen einer zweifelsfrei die Thematik der Sexualität von marginalisierten Personengruppen ist, die auch in Texten und in ikonografischen Zeugnissen nur am Rande vorkommen und über die wir daher insgesamt weniger wissen als über dominante Männer. Antike Gesellschaften, in denen Sklaverei mehr oder minder selbstverständlich war, geben uns in der Regel nur in strittige Fragen Einsicht. Gewohnheit, Sitte und Brauch werden häufig in den Texten stillschweigend vorausgesetzt und nicht eigens erklärt. So erfahren wir auch aus den betreffenden Rechtstexten nur wenig in Bezug auf sexuelle Verfügbarkeit unfreier Personen für deren Herrschaft. Das AT bietet in seinen Rechtstexten nur sehr marginale Informationen zum Thema, klärt aber nie die prinzipiellen Regelungen sexueller Fremd- bzw. Selbstbestimmung. Mehr erfahren wir darüber aus erzählenden Texten: Aus ihnen kann nicht nur auf die Toleranz von Leihmutterchaft einer Sklavin für ihre Herrin geschlossen werden (sowohl die unfruchtbaren Frauen Sara in Gen 16 und Rahel in Gen 30 greifen zu dieser Wahl, als auch die sexuell vernachlässigte Lea), sondern auch auf

einen offenkundig sozial nicht problematisierten Brauch, dass ein Ehemann mit den Sklavinnen des Haushalts sexuell verkehrt (Abraham mit Hagar Gen 16, Jakob mit Bilha und Silpa Gen 30) und die daraus entstehenden Kinder wahlweise anerkannt (alle Söhne Jakobs mit den Sklavinnen der Frauen) oder eben nicht legitimiert, ja sogar ohne Abfindung aus dem Haushalt fortgejagt werden können (vgl. Gen 21 Hagar und Ismael). In Gen 39 erfahren wir vom sexuellen Begehren einer verheirateten Frau nach einem ausländischen Sklaven; dies ist der einzige biblische Beleg, der sexuelle Verfügbarkeit von männlichen Sklaven thematisiert. Die Weigerung Josefs bringt ihm die Denunziation der Ehefrau seines Sklavenherrn ein – wäre der Gehorsam des Sklaven im Vollzug des Geschlechtsverkehrs geduldet worden und ohne Konsequenzen geblieben?

Diese Tagungspublikation bietet thematisch geschlossene kultur- und rechtsgeschichtliche Studien über die Schnittmenge der beiden teils immer noch tabuisierten Felder, Sexualität und Sklaverei, in Antike und Orient. Eine interdisziplinäre Herangehensweise an ein solches Thema legt sich nahe, da vieles aus der Bibel erhellt werden kann, wenn man die Gesetze und nichtkodifizierten Rechtsbräuche zu sexuellen Zwangsverhältnissen der umliegenden Kulturen kennt.

Bei der Anordnung der Beiträge sind wir nicht nach der Zeitleiste vorgegangen. Da einer der Artikel, der längste des Bandes, an seinem Anfang sehr viel Allgemeines und Grundlegendes über Sklaverei thematisiert, stellen wir ihn an den Anfang, obwohl er sich mit den klassischen antiken Mittelmeerkulturen auseinandersetzt. An den zweiten Teil des Artikels schließen sich die beiden römisch-rechtlichen Artikel, die Einzelregelungen problematisieren, gut an. Damit kommt zwar jene Zeit, die in manchen Vorstellungen auch von den älteren Kulturen des Vorderen Orients und Ägyptens beeinflusst worden sein könnte, am Anfang zu stehen, aber es schien uns logischer, diesen Block, der schließlich auch für die christliche (Spät-)Antike von Bedeutung ist, nicht zu trennen. Im zweiten Teil wird sodann den alten Kulturen am Nil, im Zweistromland und in Israel nachgegangen.

Einen umfassenden Überblick über die Diskussionen zum Begriff und dem sozialen Phänomen der Sklaverei in der vergleichenden Geschichtswissenschaft gibt der Beitrag von *Ingomar Weiler*. Vor dem Hintergrund der bis heute ungebrochenen Aktualität von Menschenhandel und Zwangsprostitution wendet er sich im Anschluss an einleitende terminologische Reflexionen der Antike schließlich Querschnittsthemen der Bereiche Sexualität und Sklaverei zu. Dabei zeigt sich u.a., dass die meisten weiblichen wie männlichen Prostituierten Unfreie waren, und ihr Betätigungsfeld oft in Bordellen, am Straßenstrich oder im Rahmen der Familie lag. Das letztgenannte Umfeld lenkt den Fokus wiederum auf ein zeitloses Phänomen von Sklavenhaltergesellschaften: Den sexuellen Verkehr mit bzw. Missbrauch von Dienstpersonal durch die Herren oder deren Söhne. Weiler zeigt auch auf, dass im Lauf der Zeit im römischen Kontext

schließlich einige humanitäre Maßnahmen zugunsten von Sklaven bzw. Prostituierten getroffen wurden.

Als eine davon kann die Vertragsklausel verstanden werden, der sich *Philipp Pesendorfer* in diesem Band zuwendet. Er erläutert eingangs den Status von Prostituierten im Römischen Recht. Sie sind zwar *infames*, nehmen aber trotzdem am Rechtsleben teil und haben so beispielsweise ein Recht auf Bezahlung. SklavInnen sind ihren HerrInnen auch sexuell ausgeliefert. Der Geschlechtsverkehr mit ihnen galt weder als Schaden noch als Unzucht. Rechtliche Maßnahmen zum Schutz von Prostituierten finden sich im Allgemeinen selten. Als eine solche kann allerdings die Vertragsklausel „*ne serva prostituatur*“ interpretiert werden, der zufolge eine Sklavin von ihrem Käufer nicht der Prostitution zugeführt werden durfte, und deren Einhaltung zumindest ab dem 2. Jh. sogar von der Sklavin selbst eingefordert werden konnte. Sie ist mehrfach im *Corpus Iuris Civilis* belegt und wurde wohl primär geschlossen, um die Ehre des Verkäufers zu wahren. Die Klausel haftet der Sklavin an, und gilt also auch dann noch, wenn sie weiterverkauft wird. Ihre Verletzung hat die Freilassung der Sklavin zur Folge.

Agnieszka Kacprzak befasst sich in ihrem Beitrag ebenso mit dem römischen Recht, genauer mit dem *senatusconsultum Claudianum*. Der Inhalt dieses Senatsbeschlusses ist aus späteren Überlieferungen bekannt. Er besagt, dass Frauen, die mit Sklaven ohne Zustimmung des Eigentümers dauerhaft sexuell verkehrten, selbst deren Sklavinnen wurden. Fand der Geschlechtsverkehr mit Erlaubnis des Eigentümers statt, blieben die Frauen frei – ein Kind aus dieser Verbindung war aber der ursprünglichen Version des Senatsbeschlusses zufolge dennoch ein Sklave. Ein von Gaius erwähntes, aber nicht näher bekanntes Gesetz soll Kinder von freien Frauen und Sklaven auch schon vor dem Senatsbeschluss zu Sklaven erklärt haben. Diese Norm, die wohl im Kontext strengerer Reglementierung des Zugangs zum Bürgerrecht entstand, war wohl zur Zeit des SC. Claudianum wieder außer Gebrauch gekommen. Ziel des Senatsbeschlusses dürfte es schließlich gewesen sein, die Interessen der Sklaveneigentümer und letztlich des Kaisers zu schützen. – Da die Bestimmung des SC. Claudianum gegen das Völkergemeinrecht verstieß, dem zufolge Kinder den Status der Mutter übernahmen, hob Hadrian sie auf.

Heike Grieser widmet sich frühchristlichen Positionen zu sexuellen Beziehungen zwischen Freien und Sklavinnen unter dem Stichwort *πορνεία*. Sie erschließt anhand der Quellen das Konfliktfeld, das sich in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten zwischen dem christlichen Eheideal und der männlichen Verfügungsgewalt über Hausklavinnen aufat. Im Detail fallen die Äußerungen christlicher Autoren situations- und gattungsbedingt unterschiedlich aus. Grieser untersucht nach einem Blick auf den neutestamentlichen Befund vorwiegend apologetischen Autoren, Gemeindeordnungen wie die *Traditio Apostolica* (um 200) oder die *Constitutiones Apostolorum* (4. Jh.) sowie bischöfliche Briefe,

z.B. von Basilius, und synodale Schreiben. Sofern in den Quellen ein Bewusstsein für die Problematik erkennbar ist, wird an die Verantwortung des Eigentümers appelliert, die Sklavin hingegen zu Gehorsam ermahnt, falls dieser nicht den Glaubensabfall bedeutet. Besonders ab dem 4. Jh. werden vor- und außer-eheliche Beziehungen zu Sklavinnen angeprangert. Die ehemals klaren Grenzen zwischen Ehebruch und *πορνεία* verschwimmen.

Im ersten Beitrag des zweiten Abschnitts, der dem Phänomen der Sklaverei im Alten Orient und in Ägypten nachgeht, widmet sich *Hans Neumann* dem Sklavenrecht mit Fokus auf das südliche Mesopotamien der Ur III-Zeit und der altbabylonischen Periode. Er bezieht sich hierfür auf die Gesetze des Ur-Namma von Ur (2111–2094 v. Chr.) und des Lipit-Eštar von Isin (1934–1924 v. Chr.) sowie auf die Rechtssammlungen von Ešunna (18. Jh. v. Chr.) und Hammu-rāpi von Babylon (1792–1750 v. Chr.). Versklavte treten darin vorwiegend als Rechtsobjekte in Erscheinung, d.h. als Eigentum ihres Herrn, teilweise jedoch auch als Subjekte, beispielsweise beim Abschluss von Rechtsgeschäften oder als Zeugen vor Gericht. Ein besonderes Augenmerk legt Neumann auf eherechtliche Bestimmungen und Sexualdelikte gegen Sklavinnen. Versklavte konnten rechtsgültige Ehen, gegebenenfalls sogar mit freien Frauen, eingehen, wobei der häufigere Fall die Ehe bzw. das Konkubinat von freien Männern und Sklavinnen war. Für die aus diesen Verbindungen entstehenden Kinder finden sich erbrechtliche Bestimmungen. Anhand der in den Quellen nachweisbaren Strafen für die Defloration und die Körperverletzung einer schwangeren Sklavin zeigt Neumann, dass nicht die Vergehen gegen die Sklavin als solche geahndet wurden, sondern der Übergriff auf fremdes Eigentum durch eine Strafsumme kompensiert werden musste.

Renate Müller-Wollermann fragt in ihrem Artikel nach der altägyptischen Realität von Sexualität und Sklaverei hinter dem Motiv von Potifars Frau (Gen 39). Dabei unterscheidet sie eingangs Sklaven von schollengebundenen Leibeigenen, die Eigentum besaßen und vor Gericht sowohl Angeklagte als auch Zeugen sein konnten. Weiters differenziert sie zwischen ägyptischen und ausländischen sowie zwischen männlichen und weiblichen Versklavten. Sie weist nach, dass ägyptische Sklaven Straftäter sein oder sich selbst verpfänden konnten. Ausländische Sklaven wurden hingegen von Kriegszügen mitgebracht. Im mittleren Reich finden sich bereits Indizien für Sklavenhandel, der im neuen Reich zunahm und größtenteils von syrischen Kaufleuten betrieben wurde. In puncto Sexualität und Sklaverei unterscheidet sie bei weiblichen Versklavten zwischen staatlichen und privaten. Sexuelle Beziehungen zu Ersteren waren verboten. Anders stellt sich die Lage bei privaten Sklavinnen dar, die wohl nicht nur Hausarbeiten, sondern auch Sexarbeit verrichteten. Einzelne Einblicke in das Dasein von (ausländischen) SklavInnen gewähren besonders Reliefs. Die breite Masse der Versklavten und ihre Erfahrungen bleiben allerdings unzugänglich.

Reinhard Achenbach wirft in seinen Beitrag einen Blick auf die rechtliche Situation von Versklavten in Ägypten, Assyrien und Babylon, und fokussiert seine Untersuchung im zweiten Teil auf biblische Texte zu den Themen Sklaverei und Leihmutterchaft. Während für den Kauf und Verkauf von SklavInnen in Ägypten die Quellenlage spärlich ist, lassen sich im neuassyrischen und neubabylonischen Bereich Käufe, Schuldübertragungen, (Selbst-)Verpfändungen und die Überantwortung an den Palast oder an Heiligtümer nachweisen. Belegt sind in beiden Kulturkreisen ebenso der Verkauf ganzer Familien bzw. die von Sklaverei nicht ganz zu trennenden Phänomene der Adoption und des Verkaufs in die Ehe. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen betrachtet er anschließend besonders Gen 16 und 21. Er versteht die Erzählungen um die Sklavin Hagar, die erst als Leihmutter eingesetzt und dann entlassen wird, als kontroverse Diskurse über den Status und die Schutzrechte von fremden Sklaven vor dem Hintergrund des Bundesbuches und des Deuteronomiums, in die priesterschriftlichen Überarbeitungen auch die Perspektive des Heiligkeitsgesetzes einbringen.

Der Verknüpfung des Sklavenfreilassungsgebots mit einer eherechtlichen Bestimmung in Ex 21,2–11 widmet sich *Katharina Pyschny*. Im Anschluss an allgemeine Vorbemerkungen zu Sklaverei und Ehe im Alten Orient und dem Alten Testament zeigt sie in einer umfassenden Textanalyse, dass die Bestimmungen in Ex 21,2–6 bzw. V.7–11 als „sozialpolitisches Ideal“ letztendlich durch vier Aspekte auf die Abschaffung des dauerhaften Sklavenstatus von Männern und Frauen in Israel abzielen: Dauerhafte Schuldklaverei wird für Männer, potentiell aber auch für Frauen ausgeschlossen, den Sklaven wird der freiwillige Verbleib beim Sklavenherrn ermöglicht, und eine zur Ehe verkaufte Sklavin soll bei nicht vollzogener Ehe freigelassen und bei vollzogener Ehe hinsichtlich der Versorgung einer Ehefrau gleichgestellt werden. Zuletzt deutet Pyschny das eher komplementäre als kontrastive Verhältnis zu Dtn 15,12–18, also zwischen Bundesbuch und Ur-Deuteronomium, als „legal innovation“ mit Tendenz zur gender-inklusive Formulierung des Sklavenfreilassungsgebots.

Dominik Markl befasst sich in seinem Beitrag schließlich mit den Kriegsfolgen für Frauen, besonders bei Belagerungen und anschließender Massendeportation. Nicht immer ging mit der Verschleppung auch der Sklavenstatus einher – der soziökonomische Status der Deportierten konnte sehr unterschiedlich ausfallen. Der einzige altorientalische Rechtstext, der sich mit der Situation einer Frau in Kriegsgefangenschaft befasst, ist Dtn 21,10–14. Er richtet sich zwar an den Mann, der eine Kriegsgefangene begehrt und zur Frau nimmt, doch stellt Markl ein besonderes Augenmerk für die Frau und ihre Emotionen fest. In einem *rite de passage*, in dem sie körperliche Veränderungen an sich vornimmt, lässt die Frau ihre Vergangenheit hinter sich. Sollte der Mann die Bindung an sie lösen wollen, darf er sie nicht verkaufen, sondern muss sie gehen lassen, da er sie entehrt hat. Neben dem erloschenen Verlangen des Mannes tritt einmal mehr der Zustand der Frau in den Blick, auf den zu achten religiös-ethische Relevanz

erhält: Die Sieger einer kriegerischen Auseinandersetzung werden angehalten, ein Bewusstsein für die Situation der Besiegten zu haben.

Insgesamt bietet dieser Band– zumindest vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen – einen Einblick in eine fremde Welt. In westlichen Demokratien gibt es legal weder Sklaverei noch sexuelle Fremdbestimmung. Aber die real existierenden Verhältnisse sind gerade auf dem Gebiet der sexuellen Ausbeutung nicht legal. Der historische Überblick zeigt die Wurzeln des Übels auf, das allerdings immer ein Minimum an gesetzlichem Rahmen vorsah. Die Illegalität, in der das Sexgeschäft heute in Europa betrieben wird, gewährt den Versklavten manchmal nicht einmal dieses. Insofern ist dieser historisch interessante Band auch von gesellschaftlicher Brisanz für Demokratien, die zwar alle Gesetze zur Vermeidung von sexuellen Zwangsverhältnissen hätten, diese aber aus vielfältigen Gründen nicht durchsetzen (wollen/können).